

**Verband der Elternvereine an den höheren Schulen Wiens**  
**Friedlgasse 53/4, 1190 Wien; Tel. und Fax 328 24 31**

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Dr. Karl Renner Ring 3  
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl. ....	<i>110</i> -GE / 19 .. <i>98</i>
Datum:	25. Nov. 1998
Verteilt .....	<i>27.11.98</i>

Wien, 24. 11. 1998

*S. Krawarik*

Der Verband übermittelt 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert wird.

Für den Verband

Maria Moritz e.h.

*Christine Krawarik*  
Dr. Christine Krawarik

**Verband der Elternvereine an den höheren Schulen Wiens**  
**Friedlgasse 53/4, 1190 Wien; Tel. und Fax 328 24 31**

Herrn  
Dr. Gerhard Münster  
Bundesministerium für Unterricht  
und kulturelle Angelegenheiten  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Betrifft: Stellungnahme zu ZI. 12.691/3-III/A/2/98  
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert wird

Der Verband dankt für die Übersendung des Gesetzesentwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Die Anpassung der Beträge für Schul- und Heimbeihilfen an die Geldwertentwicklung wird grundsätzlich begrüßt.

Folgende Änderungen werden vorgeschlagen

§ 8 Abs.1 lit. a In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen sollte auf Antrag der Erziehungsberechtigten und mit Befürwortung der Schule eine Beihilfe auch bei einer Überschreitung des Notendurchschnittes möglich sein (z.B. Leistungsabfall bei Tod eines nahen Angehörigen, etc.)

§ 9 Abs. 1 und 1a Die Schulbeihilfe sollte bereits ab der 9. Schulstufe ausbezahlt werden, da zu diesem Zeitpunkt eine Entscheidung über die weitere schulische Ausbildung getroffen werden muß und der Besuch dieser Schulstufe oft mit größeren Anschaffungen verbunden ist.

Mit besten Grüßen

für den Verband



Maria Moritz  
Schriftführerin



Dr. Christine Krawarik  
Vorsitzende